

Rekurskammer
Verfahren Nr. 06/02-03

Im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

Geschäftsstelle SEHV, Abteilung Technik/Partner-Club,

Hagenholzstrasse 81, Postfach, 8062 Zürich,

Rekurrentin,

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga,

Vorstadt 32, Postfach 4711, 6304 Zug,

Rekursgegner,

und

1. EHC Olten AG,

Postfach 523, 4601 Olten,

2. HC Fribourg-Gottéron SA,

Case postale 402, 1701 Fribourg,

mitbetroffene Parteien,

betreffend Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga im ordentlichen Verfahren

Nr. 02-03/024/7 i.S. Spielberechtigung von Cyril Berthoud

hat die Rekurskammer in der Zusammensetzung

- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetexareal, Lenzburgerstrasse 2, 5702 Niederlenz (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I. SACHVERHALT

1. Im 1. Liga-Spiel EHC Brandis gegen EHC Rot-Blau Bern Bümpliz ("**Rot-Blau**") vom 9. Oktober 2002 setzte Rot-Blau den Spieler Cyril Berthoud als Partner-Club-Spieler ein (Rot-Blau ist Partner-Club des SC Bern). Am 25. Oktober 2002 transferierte die SCB Eishockey AG den erwähnten Spieler zur HC Fribourg-Gottéron SA. Am 26. Oktober 2002 meldete die EHC Olten AG Cyril Berthoud als Partner-Club-Spieler beim SEHV an und setzte ihn am gleichen Abend in der Partie gegen den EHC Biel ein (Olten ist Partner-Club von Fribourg-Gottéron).
2. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2002 beantragte die Abteilung Partner-Club des SEHV beim Einzelrichter der Nationalliga ("**ER NL**") die Eröffnung eines Verfahrens und das Aussprechen von Sanktionen, da Cyril Berthoud beim EHC Olten als Partner-Club-Spieler aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Partner-Club-Reglements nicht einsatzberechtigt sei (act. 1).
3. Am 30. Oktober 2002 eröffnete der ER NL ein ordentliches Verfahren gegen den EHC Olten. Mit Schreiben vom 1. November 2002 reichte die HC Fribourg-Gottéron SA eine von Urs Hagmann, Verwaltungsrat der EHC Olten AG, mitunterzeichnete Stellungnahme ein. Darin wurde ausgeführt, dass das Partner-Club-Reglement einen optimalen Einsatz junger Spieler gewährleisten wolle und mit dem Transfer zum HC Fribourg-Gottéron Cyril Berthoud seinen Status als Spieler beim SC Bern verloren habe, ebenso wie die sich daraus ergebenden Beziehungen zu anderen Clubs, wie beispielsweise Rot-Blau. Da Cyril Berthoud nun bei Fribourg-Gottéron lizenziert sei, sei er auch berechtigt, für einen Partnerclub dieses Clubs zu spielen. Der Sinn und Zweck des Partner-Club-Reglements, insbesondere von Art. 1 Abs. 2, lasse diese Interpretation, welche auch von anderen Nationalliga-Clubs vertreten werde - nicht aber vom SEHV - zu (act. 2).

4. Der ER NL leitete die vorstehend erwähnte Stellungnahme am 4. November 2002 an den SEHV weiter, welcher in seinem Schreiben vom 6. November 2002 nichts Wesentliches vorbrachte, ausser dass der Spieler Berthoud in der Zwischenzeit vom HC Fribourg-Gottéron leihweise und mit dem Einverständnis des SC Bern zum EHC Olten transferiert wurde und damit für den EHC Olten spielberechtigt sei (act. 3).
5. Mit Entscheid vom 12. November 2002 stellte der ER NL das Verfahren ein und hielt sinngemäss fest, dass es nicht Sinn der Partner-Club-Idee und des Partner-Club-Reglements sein könne, dass ein Club, welcher einen Spieler von einem anderen Club übernehme, diesen Spieler nicht im eigenen Partner-Club einsetzen könne, obwohl Art. 5 Abs. 1 des Partner-Club-Reglements bestimme, dass ein Spieler *"in einem (1) Partner-Club pro Saison spielen"* dürfe (act. 4). Der ER NL stützte seinen Entscheid auch auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 4 und 7 des Partner-Club-Reglements ab.
6. Mit Schreiben vom 18. November 2002 erhob der SEHV vertreten durch die Abteilung Technik/Partner-Club Rekurs gegen den obgenannten Entscheid, beantragte die Gewährung der aufschiebenden Wirkung und verlangte die Aufhebung des Entscheids des ER NL und die Aussprechung von Sanktionen gegen den EHC Olten. Die Rekurrentin führte im Wesentlichen aus, dass sich der Entscheid des ER NL nicht auf den klaren Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 des Partner-Club-Reglements stütze und die Auslegung des Partner-Club-Reglements nicht reglementskonform vorgenommen worden sei (act. 5).
7. Mit Verfügung vom 19. November 2002 wies der Präsident der Rekurskammer das Gesuch um die Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab, teilte den Parteien die Zusammensetzung der Rekurskammer mit und stellte dem Rekursgegner und den mitbetroffenen Parteien die Eingabe der Rekurrentin, inklusive Beilagen, zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung zu (act. 6).

II. RECHTLICHES

A. Formelles

8. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss dem Rechtspflegereglement ("**RPR**") der Rekurs gegen diesen Entscheid grundsätzlich gegeben ist. Die Rekursfrist ist mit der Eingabe vom 18. November 2002 gewahrt. Ebenso hat die Rekurrentin die Kautionsleistung fristgerecht geleistet. Gegen die Zusammensetzung der Rekurskammer ist innert Frist keine Einsprache erhoben worden. Ebenso haben der Rekursgegner und die mitbetroffenen Parteien auf eine schriftliche Vernehmlassung verzichtet.
9. Bezüglich der Rekurslegitimation führt die Abteilung Technik/Partner-Club des SEHV aus, dass sie gemäss Art. 39 lit. a RPR zum Rekurs berechtigt sei, da sie als Verantwortliche des Partner-Club-Reglements auf eine einheitliche Reglementsauslegung angewiesen sei. Zudem sei sie im vorinstanzlichen Verfahren als Beschwerdeführerin aufgeführt (act. 5). Art. 39 RPR bestimmt, dass die *"Parteien, die vom angefochtenen Entscheid betroffen sind"* und die *"Organe des Verbandes und dessen Mitglieder, deren berechnigte Interessen durch den Entscheid direkt betroffen sind"* zum Rekurs legitimiert sind.
10. Gemäss Art. 11 RPR sind unter anderem die Vertretungsorgane sowie Verbandsorgane des SEHV berechnigt, die Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen, soweit sie von einem Sachverhalt betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse nachweisen können. Zweifelsohne steht fest, dass die Geschäftsstelle SEHV bzw. die Abteilung Technik/Partner-Club berechnigt war, im vorliegenden Fall beim ER NL die Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen, da es die Aufgabe der Geschäftsstelle SEHV ist, die Einhaltung der Reglemente zu überwachen. Andererseits bedeutet dies nicht per se, dass die Geschäftsstelle SEHV oder der SEHV selbst Partei des eingeleiteten Verfahrens wird oder zum Rekurs legitimiert ist.
11. Als *"Anzeigerin"* eines möglichen Vergehens kommt der Geschäftsstelle SEHV bzw. der Abteilung Technik/Partner-Club nicht per se Parteistellung zu. Auch wenn man die Geschäftsstelle SEHV als *"Anklägerin"* bezeichnen würde, wird sie als solche nicht Partei im Rechtssinne. Folglich kann der SEHV, die Geschäftsstelle SEHV und/oder

die Abteilung Technik/Partner-Club nicht als Partei im vorliegenden Verfahren bezeichnet werden und zum Rekurs legitimiert sein.

12. Organe des SEHV sind das Schweizerische Eishockeyparlament als Legislative und der Zentralvorstand als Exekutive (Art. 11 Statuten SEHV). Der Direktor des SEHV ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands (Art. 21 Abs. 3 Statuten SEHV) und führt die Geschäftsstelle SEHV sowie die Unternehmenseinheit Support (Art. 21 Abs. 8 Statuten SEHV). Die Dienstleistungseinheit Technik/Ausbildung ist eine Abteilung der Unternehmenseinheit Support. Die Geschäftsstelle und ihr Direktor sind, wie sich aus den Statuten SEHV ergibt, zweifelsohne als Organ des Verbandes bzw. als Vertretungsorgan des SEHV (vgl. Art. 11 RPR) zu betrachten und damit grundsätzlich zum Rekurs legitimiert. Da der Direktor des SEHV, Peter Lüthi, die Rekurseingabe unterzeichnet hat, ist die Eingabe formgerecht. Der SEHV selbst ist jedoch nicht rekurslegitimiert. Die Parteibezeichnung im Rubrum ist entsprechend zu korrigieren.
13. Die Geschäftsstelle des SEHV bzw. ihre Dienstleistungseinheiten kontrollieren die Einhaltung der Reglemente und sind auch für deren Einhaltung verantwortlich. Sie bringt Verstösse gegen die Einhaltung von Statuten, Reglementen und Regulativen den rechtsanwendenden Organen zur Kenntnis und ist in vielen Fällen das primär untersuchende und anzeigerstattende Organ. In diesem Sinne hat sie teilweise eine ähnliche Funktion wie beispielsweise der Bezirks- oder Staatsanwalt in Strafverfahren. Als solche ist sie in casu in ihren berechtigten Interessen durch den Entscheid des ER NL direkt betroffen und deshalb zum Rekurs legitimiert. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

B. Materielles

14. Der Sachverhalt ist unbestritten.
15. Art. 5 Abs. 1 des Partner-Club-Reglements bestimmt, dass ein Spieler in einem Partner-Club pro Saison spielen darf und sich mit dem ersten Spiel für seinen Partner-Club qualifiziert. Art. 5 Abs. 7 des Partner-Club-Reglements sagt aus, dass ein Spieler, welcher während der Saison transferiert wird, die Spielberechtigung für seinen bisherigen Partner-Club verliert, es sei denn der neue Club hat mit demselben Club e-

benfalls eine Partner-Club-Vereinbarung abgeschlossen. Nach Art. 2 kann jeder Club nach Massgabe des Partner-Club-Reglements mit insgesamt drei Clubs anderer Ligen eine Zusammenarbeit vereinbaren.

16. Die Rekurrentin beruft sich auf den Wortlaut von Art. 5 Abs. 1 des Partner-Club-Reglements, wonach ein Spieler in **einem** Partner-Club **pro Saison** spielen dürfe. Sie vertritt die Auffassung, dass dieser Wortlaut klar und eindeutig sei und damit den Einsatz eines Spielers auf einen einzigen Partner-Club pro Saison beschränke. Diese Auffassung wird auch durch den Wortlaut von Art. 5 Abs. 7 des Partner-Club-Reglements unterstützt. Der ER NL dagegen ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen und mit dem Sinn und Zweck des Partner-Club-Reglements in Einklang gebracht werden müssen. Diese Vorschriften seien so zu verstehen, dass ein Spieler nicht in verschiedenen Partner-Clubs eines Clubs spielen dürfe. Der ER NL ist somit der Meinung, dass der vorliegende Fall vom Partner-Club-Reglement nicht ausdrücklich geregelt sei und das Partner-Club-Reglement eine Lücke aufweise, die gemäss teleologischer Auslegung in dem Sinne gefüllt werden müsse, dass es nicht dem Sinn und Zweck des Partner-Club-Reglements entspreche, dass ein Spieler, welcher anfangs Saison für einen Partner-Club qualifiziere, nach einem Transfer nicht mehr für den Partner-Club eines anderen Clubs spielberechtigt sei, da das Partner-Club-Reglement den optimalen Einsatz von jungen Spielern gewährleisten soll (Art. 1 Abs. 2 Partner-Club-Reglement).
17. Im Zusammenhang mit der Auslegung des Partner-Club-Reglements darf das Clubwechsel-Reglement Nationalliga ("**CW-NL-Reglement**") nicht ausser Acht gelassen werden. Nach Art. 1 Ziff. 3 CW-NL-Reglement können Clubwechsel innerhalb der Nationalliga bis zum Ende der Clubwechselperiode, d.h. bis zum Beginn der Play-Offs bzw. Play-Outs, unbeschränkt erfolgen, wobei ab dem dritten Clubwechsel der den Club wechselnde Spieler vor dem ersten Spiel für den "*neuen*" Club für drei Spiele nicht spielberechtigt ist (Art. 8 Ziff. 2 lit. b CW-NL-Reglement).
18. Gemäss Art. 1 Ziff. 2 lit. a CW-NL-Reglement wird der Clubwechsel von der Nationalliga in eine untere Liga und umgekehrt durch Art. 11 bis 24 des STQ-Reglements des SEHV ("**STQ-Reglement AL**"), welches auf Transfers innerhalb der Amateurliga Anwendung findet, geregelt. Nach dem STQ-Reglement AL kann ein Spieler nur einen Clubwechsel pro Saison tätigen, mit Ausnahme der Rückkehr zum Stammclub und

des Jokertransfers (Art. 15 Abs. 2 STQ-Reglement). Die Transferperiode für normale Transfers dauert vom 15. April bis 30. September sowie für die Jokertransfers vom 1. November bis 31. Dezember, wobei ein Club nur zwei Jokertransfers pro Saison tätigen kann (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 STQ-Reglement AL).

19. In der Tat könnte das CW-NL-Reglement im Rahmen von Partner-Club-Spielern umgangen werden, indem ein Spieler täglich, wöchentlich oder monatlich von einem Nationalliga-Verein zu einem anderen Nationalliga-Verein transferiert und in dessen Partner-Club eingesetzt wird, falls man der Auffassung der Rekurrentin nicht folgen würde bzw. Transfers aufgrund des Partner-Club-Reglements "*unbeschränkt*" zulassen würde. Einem solchen Missbrauch steht jedoch Art. 6 Abs. 3 des Partner-Club-Reglements entgegen. Besteht bezüglich eines Clubs der Verdacht, dass ein Spieler unter Umgehung des Sinns des Clubwechsel- oder Partner-Club-Reglements transferiert wird, hat das Kontrollorgan für den Clubwechsel eine Untersuchung einzuleiten. Würde beispielsweise ein Spieler regelmässig von einem Nationalliga-Club zu einem anderen wechseln, damit er in deren Partner-Clubs eingesetzt werden kann, kann die Abteilung Technik/Partner-Club des SEHV einem solchen Ansinnen den Riegel schieben, indem der in Ziff. 17 erwähnte Art. 8 Ziff. 2 lit. b CW-NL-Reglement ab dem dritten Clubwechsel zur Anwendung gebracht wird.
20. Im vorliegenden Fall liegt jedoch kein solcher Missbrauch vor, welcher zu ahnden wäre. Im Gegenteil: Würde Cyril Berthoud nach seinem Leih-Transfer von Bern über Fribourg zu Olten zu einem Nationalliga-Club transferiert werden, dürfte er bei dessen Partner-Club oder diesem Nationalliga-Verein für drei Spiele nicht eingesetzt werden, da der dritte Clubwechsel vorliegen würde. Würde Cyril Berthoud nach seinem Leih-Transfer von Bern über Fribourg zu Olten zu einem 1. Liga-Club transferiert werden, weil ein Clubwechsel gemäss dem Partner-Club-Reglement nicht als zulässig betrachtet werden würde, könnte er vom weiteren Spielbetrieb in der laufenden Saison ausgeschlossen sein, da der 1. Liga-Club möglicherweise bereits zwei Jokertransfers getätigt hat oder die Transferperiode abgelaufen ist. Weder das Eine noch das Andere kann Sinn und Zweck des Partner-Club-Reglements und des CW-NL-Reglements sein.

21. Es ist deshalb festzuhalten, dass ein Nationalliga-Club, welcher einen Spieler von einem anderen Nationalliga-Club übernimmt, diesen Spieler im eigenen Partner-Club einsetzen kann. Ob solche Wechsel bis zum 31. Januar (Art. 5 Abs. 3 des Partner-Club-Reglements, bis zum Beginn der Play-Offs bzw. Play-Outs oder beim Einsatz in einem Amateur-Liga Partner-Club als Jokertransfer bis 31. Dezember zu erfolgen haben, ist vorliegend nicht zu entscheiden. Andererseits ist bei der Bewilligung von Transfers von Spielern, welche in einem Partner-Club eingesetzt werden, darauf zu achten, dass ein solcher Spieler nicht wahllos vom Partner-Club eines Clubs in den Partner-Club eines anderen Clubs wechselt. Sollte dies in einem Fall zutreffen, ist einem solchen Vorgehen über die Anwendung von Art. 6 Abs. 3 des Partner-Club-Reglements i.V.m. Art. 8 Ziff. 2 lit. b CW-NL-Reglement sofort Abhilfe zu schaffen.
22. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Rekurs mit Kostenfolge für die Rekurrentin abzuweisen.

und entschieden:

1. Der Rekurs der Geschäftsstelle SEHV wird abgewiesen und der diesbezügliche Entscheid des ER NL bestätigt.
2. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Entscheidunggebühr | Fr. 800.-- |
| Schreib- und Zustellgebühren | <u>Fr. 80.--</u> |
| Total | <u>Fr. 880.--</u> |

werden der Rekurrentin auferlegt. Die geleistete Kautions von CHF 350.-- ist an diesen Betrag anzurechnen.

3. Zustellung an die Rekurrentin per Einschreiben und Telefax, den ER NL und die mitbetroffenen Parteien per A-Post sowie die Pressestelle SEHV per Telefax.

Zürich, den 7. Januar 2003

Für die Rekurskammer:

Der Vorsitzende:

Beat G. Koenig

AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

Abteilung Technik/Partnerclub des SEHV

gegen

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga

und

EHC Olten AG / HC Fribourg-Gottéron SA (mitbetroffene Parteien)

Verfahren Nr. 06/02-03

- | | |
|--------|---|
| act. 1 | Fax-Schreiben SEHV Abteilung Partner-Club vom 29. Oktober 2002, inklusive Beilagen |
| act. 2 | Schreiben HC Fribourg-Gottéron und EHC Olten an den Einzelrichter der Nationalliga vom 1. November 2002 |
| act. 3 | Fax-Schreiben des SEHV an den Einzelrichter der Nationalliga vom 6. November 2002 |
| act. 4 | Entscheid des Einzelrichters der Nationalliga vom 12. November 2002 |
| act. 5 | Schreiben des SEHV, Peter Lüthi, vom 18. November 2002, inklusive Beilage |
| act. 6 | Verfügung des Präsidenten der Rekurskammer vom 19. November 2002 |